

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.03.2014
Rat	08.04.2014

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die in der Anlage 2 aufgeführten Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Köln.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

- Ein Beschluss des OVG Münster vom 8. Februar 2013, 10 B 1239/12 hatte zuletzt zu Unklarheiten dahingehend geführt, inwieweit Regelungen der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) auch bei sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, etwa der nach § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung von Zeit und Ort der Sitzung, sowie der Tagesordnung von Ratssitzungen, analog angewendet werden müssen.

Diese Unklarheiten hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ beseitigt, welches am 31.12.2013 in Kraft getreten ist. Auf Grund dessen wurde in § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ein Absatz 7 ergänzt, der u. a. regelt, dass die Gemeinden in ihrer Hauptsatzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen bestimmen, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

Die Hauptsatzung der Stadt Köln enthält keine ausdrückliche Regelung bezüglich der Form der Bekanntmachung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen. Aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit soll § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln um den neuen Satz 2 ergänzt werden, der regelt, dass die öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Köln“ auch für sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, gelten soll.

2. Die Änderung des § 21 a Abs. 3 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln beruht auf dem geänderten „Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG), welches am 31.12.2013 in Kraft getreten ist. Die Veröffentlichungspflicht für Ratsmitglieder folgt nunmehr aus § 16 KorruptionsbG und nicht länger aus § 17. Daher ist auch § 21 a Abs. 3 Nr. 3 der Hauptsatzung entsprechend anzupassen.

Anlagen